

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984)

Punkt 1 der 526. Sitzung des Bundesrates am 2. September 1983

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 Nrn. 4 Buchst. b, 5, 7 und 8 Buchst. a,
Artikel 12 Nrn. 3 Buchst. b, 4, 6 und 7 sowie
Artikel 16 Nrn. 1 und 3 sind zu streichen;
in Artikel 15 Nr. 14 ist in § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. b
das Wort "unbezahlt" zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat lehnt die mit Art. 16 Haushaltsbegleitgesetz 1984 beabsichtigte Kürzung des Mutterschaftsgeldes und die Reduzierung der Leistungsdauer ab. Diese Maßnahmen sind weder familienpolitisch noch sozialpolitisch vertretbar. Die Konsolidierung des Bundeshaushalts darf nicht auf dem Rücken der durch Arbeit und Kinderversorgung doppelt belasteten Frauen durchgeführt werden. Durch die vorgesehenen Kürzungen entfallen für viele Mütter die finanziellen Voraussetzungen, um den aus gesundheitlichen Gründen zu ihrer Entlastung notwendigen Mutterschaftsurlaub in Anspruch nehmen zu können. Dies gilt insbesondere für alleinstehende Mütter und Frauen aus sozial schwachen Familien. Die vorgesehenen Kürzungen stehen auch im Gegensatz zu den eigenen familienpolitischen Absichtserklärungen der Bundesregierung.

Die Gesetzesänderung ist für die Länder nicht kostenneutral. Zusätzliche, noch nicht im einzelnen zu beziffernde Belastungen, sind für die Sozialhilfeträger (Kommunalhaushalte) zu erwarten. Die bisherige Regelung des Mutter-

...

01.09.83

schaftsurlaubs wurde von über 90 % der anspruchsberechtigten Frauen in Anspruch genommen. Sie hat sich somit bewährt und sollte beibehalten werden. Nicht der Abbau, sondern die Verstärkung des Mutterschutzes ist gegenwärtig sozial- und familienpolitisch geboten.

-2-

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfsabgabe (Haushaltsgleitzgesetz 1984)

Punkt 1 der 526. Sitzung des Bundesrates am 2. September 1983

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 17 und weiteren Vorschriften:

Art. 1 Nrn. 17, 18, 25, 26, Art. 2 Nrn. 5, 6 Art. 3 Nrn. 7, 8, Art. 4 Nr. 1, Art. 5 Nr. 1, Art. 6 Nr. 2, Art. 14 Nr. 6 Buchst. a, Nr. 7 Buchst. a, Art. 15 Nrn. 5, 7 Buchst. a und Art. 17 Nrn. 1, 2 Buchst. a, Nr. 4 sind zu streichen; in Art. 15 Nr. 30 ist in § 242 b Abs. 1 das Zitat "§ 59 Abs. 2," zu streichen.

Begründung:

Behinderte sind erforderlichenfalls in besonderem Maße auf Rehabilitationsmaßnahmen angewiesen. Berufsfördernde und ergänzende Leistungen müssen daher nach Art und Umfang darauf bezogen sein, daß Behinderte in vermehrtem Maße in ihrer Motivation, die Schwierigkeiten einer Umschulung trotz der Behinderung auf sich zu nehmen, dadurch unterstützt werden müssen, daß die Rahmenbedingungen günstig sind. Nachdem schon 1982 und 1983 Reduzierungen im Leistungsspektrum erfolgt sind, müssen nunmehr weitere Reduzierungen unterbleiben, damit nicht deshalb in Zukunft Behinderte ihre Umschulungsbereitschaft verlieren.

Dies gilt insbesondere wegen der beabsichtigten Absenkung des Übergangsgeldes bei Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation um jeweils 5 Prozentpunkte, der gleichzeitigen Kostenbeteiligung für die Bereit-